



Sitzungsvorlage
610/379/2015

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 31.08.2015	Aktenzeichen: 610-St 2		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	07.09.2015	Vorberatung N	
Bauausschuss	15.09.2015	Entscheidung Ö	

Betreff:

Anhörung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978, Aufnahme in die Denkmalliste: Nordring 31

Beschlussvorschlag:

Die beabsichtigte Aufnahme des Anwesens Nordring 31, Gemarkung Landau, Flurst.-Nr. 5030/5 in die Denkmalliste als Kulturdenkmal wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Für das Verzeichnis der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz wurde im Zeitraum von 1996 – 2000 eine sog. „Denkmal-Schnellerfassung“ in denjenigen Landkreisen und Städten durchgeführt, für die bis dahin noch keine „Denkmaltopographie“ erarbeitet worden war. Das o.g. Objekt war damals nicht auf die Liste der Kulturdenkmäler gekommen. Dies kann daran liegen, dass bei der „Denkmal-Schnellerfassung“ eine rasche Erfassung im Vordergrund stand, keine intensive Bewertung. Die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) führt regelmäßig Nachqualifikationen durch, mit dem Ziel, die Denkmaleigenschaft fachgerecht und in Gänze zu prüfen.

Die UDSchB erachtet das Anwesen Nordring 31 (ehemals Frey&Kissel) für ein Kulturdenkmal und bat im Jahr 2013 um die Eintragung als Bauliche Gesamtanlage in die Denkmalliste der Stadt Landau. Die Anlage war aus folgenden Gründen als denkmalwert befunden worden:

- Historische Bedeutung
- Städtebauliche Bedeutung
- Kunsthistorische Bedeutung
- Heimatgeschichtliche Bedeutung
- Bedeutung der Arbeits- und Produktionsstätten

Die Details können der beigefügten Denkmalbegründung entnommen werden.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe hat im Zuge der derzeit stattfindenden Begehungen zur Nachqualifikation im Bereich der Stadt Landau in der Pfalz das Anwesen gemeinsam mit der UDSchB begangen und danach auf Basis der dieser Sitzungsvorlage beigefügten ausführlichen schriftlichen Begründung (gefertigt durch die UDSchB) entschieden, dem Antrag zu entsprechen und die Unterschutzstellung zu betreiben.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 5 DSchG hat, vor Eintragung in die Denkmalliste, die UDSchB die Gemeinde zu hören. Entsprechend der Hauptsatzung ist der Bauausschuss das die Gemeinde vertretende Organ.

Anlagen:

Aktualisierung der Denkmalliste um Nordring 31 mit Begründung des Denkmalwerts, Schreiben der GDKE vom 16.7.2015

Schlusszeichnung:

